

An die  
Vorsitzenden  
der Kolpingsfamilien und Bezirke  
im Diözesanverband München und Freising

Kolpingwerk Diözesanverband  
München und Freising e. V.  
Adolf-Kolping-Straße 1  
80336 München  
Telefon 089/599 969 - 50  
Telefax 089/599 969 - 59  
E-Mail [info@kolping-dv-muenchen.de](mailto:info@kolping-dv-muenchen.de)  
Internet [www.kolping-dv-muenchen.de](http://www.kolping-dv-muenchen.de)

### **Infoschreiben zur Präventionsordnung des Erzbischofs von München und Freising**

Liebe Damen und Herren Vorsitzende,

hinsichtlich des Themas Prävention sexualisierter Gewalt hat sich in letzter Zeit viel getan. Mit diesem Schreiben möchten wir Euch zum aktuellen Stand der Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum München und Freising informieren, eine Schritt-für-Schritt-Anleitung mitgeben sowie Empfehlungen aussprechen.

#### **Allgemeine Infos:**

Seit dem in Kraft treten des **Bundeskinderschutzgesetzes** im Jahr 2012 fordert der Bund, dass neben den hauptberuflichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen auch alle Ehrenamtlichen, die in der Kinder- oder Jugendarbeit aktiv sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Infolgedessen sind kommunale Jugendämter auf Euch Vorsitzende der Kolpingsfamilien (der Bezirksverbände) zugegangen, um diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen.

Bisher haben wir dazu geraten, diese Vereinbarung genau durchzulesen und noch nicht zu unterschreiben, sondern darauf zu verweisen, dass die Erzdiözese München und Freising gerade eine Stelle einrichtet, welche die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse übernimmt. In der zweiten Möglichkeit übernimmt die Gemeinde vor Ort für alle Vereine die Einsichtnahme der Führungszeugnisse. Dies ist eine Regelung, die auch praktikabel ist. Wichtig ist, dass Ihr als Vorsitzende diese Aufgabe nicht leisten müsst.

Nun hat die Erzdiözese München und Freising Ende 2014 eine **Präventionsordnung** erlassen, die alle katholischen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen zur Einhaltung verpflichtet. Diese Ordnung schreibt vor, dass

- a) ein erweitertes Führungszeugnis,
- b) eine Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung
- c) Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

abgegeben werden müssen. Zudem muss eine Schulung nachgewiesen werden. Im Zuge dessen wurde auch eine Stelle im Ordinariat eingerichtet, welche die Einsichtnahme der Führungszeugnisse übernimmt.

Alle Kolpingsfamilien und Bezirksverbände unterliegen dieser Präventionsordnung. Diese wollen wir zeitnah umsetzen, um als Verband ein Zeichen zu setzen gegen sexualisierte Gewalt.

## Was müsst Ihr jetzt tun? – Schritt für Schritt-Anleitung

Gerne unterstützen wir Euch im Prozess und möchten Euch folgende Schritt-für-Schritt-Anleitung mitgeben:

1. Der Vorstand der Kolpingsfamilie / des Bezirksverbands (also jede Ebene) muss zuerst abklären, ob er / sie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist. Hierzu gibt es eine Liste **„Personenkreis Ehrenamtliche“**, in der Aktivitäten beschrieben werden, für welche ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung notwendig sind und für welche nicht. Alle Ehrenamtlichen, die in den entsprechenden Personenkreis fallen und
  - a) über 16 Jahre alt sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
  - b) unter 16 Jahre alt sind, müssen *kein* erweitertes Führungszeugnis vorlegen und müssen die Schritte in Punkt 5 beachten.
2. Ihr müsst als Vorstand allen, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, die Bescheinigung **„Bestätigung Einwohnermeldeamt“** ausstellen samt Unterschrift, damit diejenige/derjenige kostenlos, zusammen mit seinem Personalausweis, das Führungszeugnis bei seiner Meldebehörde beantragen kann.
3. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses schickt der Ehrenamtliche dieses mit dem Vermerk „vertraulich“ an:

**Erzbischöfliches Ordinariat München**  
**Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**  
**Postfach 330360**  
**80063 München**

Regelung Einsichtnahme durch die Gemeinde: Wenn es in Eurer Gemeinde vor Ort die Regelung gibt, dass die Gemeinde die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses für die Vereine übernimmt, könnt Ihr das erweiterte Führungszeugnis stattdessen dort einsehen lassen.<sup>1</sup>

Das erweiterte Führungszeugnis darf ab Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate sein.

4. Nun bekommt der Ehrenamtliche sein erweitertes Führungszeugnis mit der Bescheinigung entweder von der Einsichtnahmestelle des Ordinariats oder der Gemeinde zurück, dass es keine einschlägigen Einträge hinsichtlich sexualisierter Gewalt enthält.<sup>2</sup>
5. Der Ehrenamtliche legt nun dem Vorsitzenden die Bescheinigung<sup>3</sup> des erweiterten Führungszeugnisses vor, unterschreibt noch die **„Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung“** und das **„Einverständnis zur Datenspeicherung“**<sup>4</sup>.
6. Der Vorsitzende einer Kolpingsfamilie dokumentiert auf einer **„Liste Führungszeugnis Ehrenamtliche“**, dass die Bescheinigung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt wurde, die „Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung“ und auch die „Einverständniserklärung Datenspeicherung“ vorliegen.

---

<sup>1</sup> Wir empfehlen, die geschaffenen Strukturen des Erzbischöflichen Ordinariats zu nutzen und die Einsichtnahme außerhalb der eigenen Gemeinde zu gestalten.

<sup>2</sup> Hinweis: Bei einschlägigen Einträgen im Bereich der sexualisierten Gewalt wird der Vorsitzende der Kolpingsfamilie (der Bezirksvorstand) informiert.

<sup>3</sup> Idealerweise legt der Ehrenamtliche die Bescheinigung gleich auch anderen Ebenen (Bezirksverband, Diözesanverband) sowie anderen Vereinen vor, in welchen er / sie aktiv ist.

<sup>4</sup> Sollte der Ehrenamtliche nicht mit einer Datenspeicherung einverstanden sein, müssen Punkt 5 und 6 bei jeder Aktion mit Kindern / Jugendlichen wiederholt werden.

Der Vorsitzende **muss** die „Liste Führungszeugnis Ehrenamtliche“, die „Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung“ und das „Einverständnis zur Datenspeicherung“ verschlossen aufbewahren. Alle fünf Jahre muss das erweiterte Führungszeugnis neu beantragt und vorgelegt werden!

### **Was müsst Ihr jetzt tun? – Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt**

Nun gibt es einige Kolpingsfamilien, die noch keine Vereinbarung mit einem kommunalen Jugendamt geschlossen haben. Grundsätzlich muss das kommunale Jugendamt auf Euch zugehen und nicht Ihr auf sie! Da das Jugendamt aber früher oder später sowieso auf Euch zukommt, raten wir Euch jetzt schon, Schritte 1. – 6. einzuleiten.

Wenn Ihr die Schritte 1. – 6. umsetzt und die Vereinbarung mit der [Arbeitshilfe des BDKJ Bayern](#) vergleicht, dann könnt Ihr die Vereinbarung unterschreiben. Gerne könnte Ihr bei Fragen oder Unsicherheit Euch an Matthias Schneider, Jugendbildungsreferent der Kolpingjugend München und Freising, wenden.

### **Was müsst Ihr jetzt tun? – Schulungen**

In der „Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung“ unterschreiben die Ehrenamtlichen, dass sie in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexualisierter Gewalt informiert wurden und Verfahrenswege sowie Ansprechpartner kennen. Falls Ihr eine Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in Eurer Kolpingsfamilie / Eurem Bezirksverband vor Ort haben wollt, dann meldet Euch bitte im Diözesanbüro des Kolpingwerkes ([info@kolping-dv-muenchen.de](mailto:info@kolping-dv-muenchen.de)) oder im Jugendreferat ([info@kolpingjugend-dv-muenchen.de](mailto:info@kolpingjugend-dv-muenchen.de)) der Kolpingjugend.

### **Weitere Infos:**

Die diesem Schreiben beigelegten Dokumente findet Ihr auch direkt auf der Homepage der Kolpingjugend / des Kolpingwerkes unter: <http://www.kolpingwerk-dv-muenchen.de>. Zudem wird dort auch eine Liste häufig gestellter Fragen gepflegt.

Für weitere Fragen stehen euch Matthias Schneider, Judith Henle und Alexandra Schreiner-Hirsch zur Seite.